

Beschlussvorlage Nr. B-219/2020

Einreicher:
Dezernat 3/FBB

Gegenstand:

Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	11.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe wie folgt:

Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425); der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie des § 43 der Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25. November 2020 mit Beschluss-Nr. B-219/2020 die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für die Gebührenziffer 7.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner jeder, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Art und Dauer der verliehenen Rechte sowie der Verwaltungsaufwand, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand (Gebührenziffer 6.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses) und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührenziffern des Gebührenverzeichnisses erhoben, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/2012) in der Fassung vom 5. Dezember 2018 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/2018) außer Kraft.

Chemnitz, den

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Dienstsigel

Anlage

Gebührenverzeichnis

Gebühren-Ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>1.</u>	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
1.1	<i>Grabstätten für Erdbestattungen</i>	
1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres für 10 Jahre Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70
1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00
1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr 423,00 EUR</i> <i>Pflegeaufwand 352,80 EUR</i> <i>775,80 EUR</i>	775,80
1.1.4	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50
1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95
1.2	<i>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</i>	
1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70
1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10
1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	386,00 19,30
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstellen	
1.2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	515,55
1.2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr 1.125,50 EUR</i> <i>Pflegeaufwand 994,50 EUR</i> <i>Grabmal 420,00 EUR</i> <i>2.540,00 EUR</i>	2.540,00

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00
1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre <i>Nutzungsgebühr 1.644,00 EUR</i> <i>Grabstein 648,00 EUR</i> <i>2.292,00 EUR</i>	2.292,00
1.3	<i>Friedhofsgrundgebühr</i> für 20 Jahre	85,00
<u>2.</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>	
2.1	Umschreiben eines Grabrechtes	14,10
2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Be- gleitpapiere	17,65
2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halbe Stunde	21,35
2.4	Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung	42,70
<u>3.</u>	<u>Genehmigungsgebühren</u>	
3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalender- jahres Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwe- cken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	42,70
3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	32,00
3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (ste- hende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	42,00
<u>4.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen	25,00
4.2	Annahme- und Einstellgebühr	31,00
4.3	Erdgrab öffnen und schließen	282,25
4.4	Urnengrab öffnen und schließen	46,90
4.5	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen	84,65
4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab	168,05
4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab	203,30
4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen	35,30

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>5.</u>	<u>Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten</u>	
5.1	<i>Kühlung</i> (bis 7 Kalendertage ab Einlieferung)	36,00
5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag	12,00
5.1.2	Tiefkühlung pro Kalendertag	14,00
5.2	Feierhallen	90,70
5.3	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	67,30
5.4	Benutzung der Orgel	28,00
5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage	28,00
<u>6.</u>	<u>Sonderleistungen</u>	
6.1	<i>Beräumungsgebühren</i>	
6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen	105,48
6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein	128,06
6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle	150,64
6.1.4	Beräumung Erdgrab mit Kissen	128,06
6.1.5	Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein	150,64
6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein	190,86
6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig	51,50
6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung	17,64
6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines	35,28
6.2	<i>Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist</i> pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung	17,64
6.3	<i>Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel</i> (bei Umbettungen)	21,39
6.4	<i>Arbeitsleistungen</i>	
6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal	35,28
6.4.2	Arbeitsstunde Feiernhallenpersonal	35,28

Gebühren- ziffer	Gebührenart	Gebühr (EURO)
<u>7.</u>	<u>Leistungen des Krematoriums</u>	
7.1	Einäscherung inklusive Aschekapsel zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	119,50
7.2	Vorbereitung Urnenversand zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	11,65 + Porto

Begründung:**1. Allgemeines**

Zu den Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz (FBB) gehört die Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Nach dem Gräbergesetz sind das Umfeld und die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten, zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin werden Bestattungsleistungen erbracht.

Der FBB erlässt für alle erbrachten Leistungen ausschließlich Gebühren. Aus diesem Grund legt der Eigenbetrieb hier eine Gebührensatzung (in den Vorjahren Gebühren- und Kostensatzung) zur Beschlussfassung vor, die entsprechend aktualisiert wurde.

Das Gebührenverzeichnis enthält Anpassungen an das gestiegene Preis- und Entgeltniveau sowie eine konkrete Auflistung von häufig erbrachten Sonderleistungen. Hierdurch entsteht für die Bürger mehr Transparenz.

Die in den Vorjahren eingestellten Gebührenaussgleichrückstellungen sollen im zur Beschlussfassung stehenden Kalkulationszeitraum entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Anspruch genommen werden und wirken gebührenerkend, so dass sich in der beigefügten Kalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 nur sehr moderate Gebührenerhöhungen ergeben.

Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt eine Anpassung des Gebührenzeichnisses.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz wird dadurch auch weiterhin in der Lage sein, durch strikte Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dem Bürger qualitativ hochwertige Leistungen für annähernd konstante Gebühren anzubieten.

Das Gebührenverzeichnis umfasst den hoheitlichen Bereich Friedhof (Gebührenziffer 1 – 6) sowie den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Krematorium (Gebührenziffer 7). Für die Gebühren des BgA Krematorium wurde der jeweilige Vorsteuerabzug berücksichtigt, die ausgewiesenen Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Grundlagen der Kalkulation

Kalkulationsgrundlage bildet das Sächsische Kommunalabgabengesetz. Hiernach sind die Gebühren für den betreffenden Leistungszweig auf der Basis der zugeordneten Kosten zu kalkulieren. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die ansatzfähigen Kosten des relevanten Leistungsbereiches gedeckt sind. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraumes als Aufwand in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Bei den Abschreibungen kann nach § 13 Abs.1 SächsKAG entweder von den Wiederbeschaffungszeitwerten oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens ausgegangen werden. In der vorliegenden Neukalkulation wurden die Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Das Anlagevermögen wurde entsprechend den AnwHiSächsKAG grundsätzlich linear abgeschrieben. Die Abschreibungssätze sind so bemessen, dass sie sich an der betriebsspezifischen Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter orientieren. Die Zuschüsse Dritter (z. B. Fördermittel) sind dabei gebührenmindernd zu berücksichtigen. Im Ergebnis wirken sich in der Gebührenkalkulation somit lediglich die entsprechend gekürzten Abschreibungsbeträge aus. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals. Die Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt auf der Basis des zugeordneten Eigenkapitals.

Für die Kalkulation wurden die Stundenwerte der jeweils zutreffenden Entgeltgruppe eines Arbeitsplatzes entsprechend der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Chemnitz DA 1008 (Werte 2019, Stand 27. Februar 2020) zugrunde gelegt.

3. Kalkulationshinweise

3.1 Eigenkapitalverzinsung, Finanzierungsrücklage und Liquidität

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Liquiditätsplanung wurde deutlich, dass auf Grund des von der Stadt Chemnitz anteilig auf den FBB bei dessen Gründung (1. Januar 2002) übertragenen Kreditvertrages Finanzierungsprobleme entstehen werden. Ausschlaggebend hierfür ist die Gestaltung des Kreditvertrages vom 05./22. November 1993 (Laufzeit bis 2024) als Annuitätendarlehen, dessen Tilgungsanteil mit Kreditlaufzeit stetig steigt, während der in der Gebührenkalkulation direkt umlegbare Zinsanteil stetig sinkt. Seitens des Eigenbetriebes wurden hier mehrere ergebnislose Anfragen bei der Bank zur Umschuldung bzw. Kreditablösung gestellt.

Bestandteil dieser Kalkulation für die Jahre 2021 - 2023 ist die Weiterführung des bereits im Geschäftsjahr 2013 begonnenen Aufbaus einer Finanzierungsrücklage, die der Kredittilgung bzw. dem Ausgleich der ansonsten entstehenden Unterfinanzierung dienen soll.

Die Finanzierungsrücklage soll für diesen Kalkulationszeitraum aus einer Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 6 % gebildet werden. Berechnungsgrundlage hierfür ist das bilanzielle Eigenkapital, hier wird neben dem Stammkapital und der Allgemeinen Rücklage die neu gebildete Finanzierungsrücklage selbst als Bestandteil des Eigenkapitals mit einbezogen.

Auf Grund der sich weiter ausweitenden Finanzierungsprobleme wurde bereits ab dem Geschäftsjahr 2016 keine Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abgeführt, um die Dotierung der Finanzierungsrücklage weiter zu erhöhen bzw. zusätzliche Mittel zur Finanzierung im Eigenbetrieb zu belassen.

Dadurch wird es dem Eigenbetrieb nach derzeitigen Erkenntnissen bis zum Jahr 2021 möglich sein, das Annuitätendarlehen aus Eigenmitteln zu bedienen. Für das Planjahr 2022 wird zur Vermeidung einer Unterfinanzierung derzeit die Inanspruchnahme eines Kassenkredites in Höhe von EUR 350.000 eingeplant. Aktuell wird für den gesamten mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024 von einem zusätzlichen Kreditbedarf (neben der Tilgung des bestehenden Annuitätendarlehens) von EUR 900.000 (2022 EUR 350.000; 2023: EUR 450.000; 2024: EUR 100.000) ausgegangen, für den mit 2,5 % Zinsen/Jahr gerechnet wurde. Je nach tatsächlicher Entwicklung der Liquidität des Eigenbetriebes, die insbesondere auch durch die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung beeinflusst wird, soll im Jahr 2022 für die Zeit ab 2023 dann über die Notwendigkeit, den Umfang und die Höhe der Kapitalzuführung in den Jahren 2023 und 2024 entschieden werden. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die dann genauer vorliegende Kenntnis über die Liquidität des Eigenbetriebes.

3.2 Gebührenaussgleichsrückstellung

Seit dem Geschäftsjahr 2013 führten jährliche Überschreitungen der kalkulierten Fallzahlen im hoheitlichen Bereich zu über dem Plan liegenden Umsatzerlösen. Entsprechend einer Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofes wurden diese Gebührenüberschüsse als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten erfasst und werden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SächsKAG innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen. So werden die Gebührenüberschüsse des Kalkulationszeitraumes 2013 – 2015 im Zeitraum 2016 – 2020, die Gebührenüberschüsse aus dem Kalkulationszeitraum 2016 – 2018 im Zeitraum 2019 – 2023 in Anspruch genommen.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 1.170.318, davon werden EUR 200.000 im Jahr 2020 entsprechend dem Wirtschaftsplan 2020 (B-282/2019) sowie EUR 762.000 (in den Jahren 2021, 2022 und 2023 je EUR 254.000) von den zu kalkulierenden Kosten der Kalkulationsperiode 2021 – 2023 abgesetzt.

Gebührenziffer 1.3 Friedhofsgrundgebühr	EUR 200.000
Gebührenziffer 4.1 Grundgebühr bei Einlieferung ...	EUR 50.000
Gebührenziffer 7.1 Einäscherung inkl. Aschekapsel	<u>EUR 4.000</u>
	<u>EUR 254.000</u>

Der Restbetrag wird für Schwankungen im Gebührenaufkommen in dieser Kalkulationsperiode sowie für die folgenden Kalkulationsperioden ab 2024 vorgehalten.

Durch die Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung ist es dem Eigenbetrieb möglich, trotz gestiegener Kosten die genannten Gebührenarten konstant zu halten.

3.3 Vergütung der Pflege des öffentlichen Grüns im Städtischen Friedhof

Die Leistungen für die Pflege des öffentlichen Grüns sind entsprechend § 13 SächsEigBVO angemessen zu vergüten. In diesem Zusammenhang sind auch § 16 SächsKAG bzw. die entsprechenden Anwendungshinweise zu beachten, wonach der Träger der Einrichtung (die Stadt Chemnitz) diese nicht zu Lasten der übrigen Benutzer kostenlos oder nicht angemessen vergütet in Anspruch nehmen kann. Die Vorschrift in § 16 SächsKAG entspricht dem Rechtsgedanken des § 13 SächsEigBVO und bildet die Grundlage für haushaltsinterne Verrechnungen oder die Vergütung der Leistungen an das Sondervermögen.

Das Leistungsentgelt für die Pflege des Öffentlichen Grüns im kommunalen Friedhof mit einer Fläche von 5,83 Hektar entwickelte sich in den vergangenen Kalkulationsperioden wie folgt:

Jahre 2006 - 2009:	EUR 89.640,
Jahre 2010 - 2012:	EUR 62.470,
Jahre 2013 - 2015 sowie 2016 - 2018:	EUR 30.000

Da dieses Entgelt für eine sachgerechte Grünanlagenpfleg/-instandhaltung nicht ausreichend war, wurde für die Kalkulationsperiode der

Jahre 2019 - 2020	EUR 53.104 geplant.
-------------------	---------------------

Für die hier vorliegende Kalkulationsperiode der

Jahre 2021 - 2023 werden	EUR 55.947 geplant.
--------------------------	---------------------

Grundlage hierfür bilden wiederum die Jahreskosten eines Arbeitsplatzes der Entgeltgruppe 5 (Dienstanweisung der Stadtverwaltung Chemnitz DA 1008, Werte 2019, Stand 27. Februar 2020, hier: Jahres-Werte). Diese betragen aktuell EUR 55.947 und entsprechen betrieblichen Erfahrungswerten, wonach ein Arbeitnehmer eine durchschnittliche anspruchsvolle Fläche von 5,8 ha pflegt. Über die Kalkulation hinausgehende Aufwendungen werden nach Ablauf des Geschäftsjahres zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und eventuell notwendige Nachzahlungen bzw. Erstattungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgenommen.

3.4 Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung für den hoheitlichen Bereich

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Abschaffung des § 2 Abs. 3 grundlegend geändert worden. Gemäß dieser Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände, etc. nur noch dann nicht unternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 2 S. 3 UStG eine langfristige Übergangsregelung aufgenommen, um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen.

Die Stadt Chemnitz hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) ermöglicht eine Optionsverlängerung zur Anwendung des § 2 b UStG für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.

Die bestehende Optionserklärung sowie die Optionsverlängerung gelten auch für den Eigenbetrieb. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz

als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

Die Leistungen des Betriebes gewerblicher Art Krematorium sind in der Gebühreuziffer 7 aufgelistet und unterliegen bereits der Umsatzsteuerpflicht.

3.5 Änderungen

In das zu beschließenden Gebührenverzeichnis wurden nachfolgende Änderungen eingearbeitet.

1. Gebühreuziffer 1.1.3 Pflegefreies Wiesen-Reihengrab (nur für 20 Jahre)
Text neu
Gebühr neu: 775,80 €
Begründung: neue Grabart, Neukalkulation.
2. Gebühreuziffer 1.2.4.1
Text alt: Urnengemeinschaftsgrab („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre
Text neu: Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre
Gebühr alt: 508,00 €
Gebühr neu: 515,55 €
Begründung: Textergänzung, Neukalkulation.
3. Gebühreuziffer 2.1 Umschreiben eines Grabrechtes
Text gleichlautend
Gebühr alt: 15,50 €
Gebühr neu: 14,10 €
Begründung: Neukalkulation.
4. Gebühreuziffer 2.2 Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere
Text gleichlautend
Gebühr alt: 15,50 €
Gebühr neu: 17,65 €
Begründung: Neukalkulation.
5. Gebühreuziffer 2.3 Bearbeitung Nachforschungsantrag je angefangene halber Stunde
Text neu
Gebühr neu: 21,35 €
Begründung: neue Gebührenart, Neukalkulation.
6. Gebühreuziffer 2.4 Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung
Text neu
Gebühr neu: 42,70 €
Begründung: neue Gebührenart, Neukalkulation.
7. Gebühreuziffer 3.1
Text alt: Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres
Text neu: Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres
Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.
Gebühr alt: 43,40 €
Gebühr neu: 42,70 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.

8. **Gebührenziffer 3.2**
 Text alt: Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit
 Text neu: Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)
 Gebühr alt: 30,00 €
 Gebühr neu: 32,00 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.
9. **Gebührenziffer 3.3**
 Text neu: Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit
 Gebühr neu: 42,00 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.
10. **Gebührenziffer 4.3 Erdgrab öffnen und schließen**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 260,50 €
 Gebühr neu: 282,25 €
Begründung: Neukalkulation.
11. **Gebührenziffer 4.4 Urnengrab öffnen und schließen**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 43,30 €
 Gebühr neu: 46,90 €
Begründung: Neukalkulation.
12. **Gebührenziffer 4.5 Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 78,10 €
 Gebühr neu: 84,65 €
Begründung: Neukalkulation.
13. **Gebührenziffer 4.6 Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 156,70 €
 Gebühr neu: 168,05 €
Begründung: Neukalkulation.
14. **Gebührenziffer 4.7 Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 189,30 €
 Gebühr neu: 203,30 €
Begründung: Neukalkulation.
15. **Gebührenziffer 4.8 Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen**
 Text gleichlautend
 Gebühr alt: 32,50 €
 Gebühr neu: 35,30 €
Begründung: Neukalkulation.

16. Gebührenziffer 5.
Text alt: Sonstige Leistungen
Text neu: Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten
Begründung: Neudefinition.
17. Gebührenziffer 5.1
Text alt: Kühlung (innerhalb der gesetzlichen Bestattungspflicht bis 7 Kalendertage)
Text neu: Kühlung bis 7 Kalendertage ab Einlieferung
Gebühr alt: 30,00 €
Gebühr neu: 36,00 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.
18. Gebührenziffer 5.1.1 Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag
Text gleichlautend
Gebühr alt: 10,00 €
Gebühr neu: 12,00 €
Begründung: Neukalkulation.
19. Gebührenziffer 5.1.2 Tiefkühlung pro Kalendertag
Text gleichlautend
Gebühr alt: 12,00 €
Gebühr neu: 14,00 €
Begründung: Neukalkulation.
20. Gebührenziffer 5.2
Text alt: Feierhallenbenutzung
Text neu: Feierhallen
Gebühr alt: 85,00 €
Gebühr neu: 90,70 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.
21. Gebührenziffer 5.3
Text alt: Aufbahrung oder Urnenzimmer je Einzelraum
Text neu: Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum
Gebühr alt: 61,00 €
Gebühr neu: 67,30 €
Begründung: Neudefinition, Neukalkulation.
22. Gebührenziffer 6.
Text alt: Leistungen des Krematoriums
Text neu: Sonderleistungen
*Begründung: Neugliederung,
Aufnahme häufiger Sonderleistungen in das Gebührenverzeichnis entsprechend Neukalkulation.*
23. Gebührenziffer 6.1
Text alt: Einäscherung inkl. Aschekapsel zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer
Text neu: Beräumungsgebühren
Begründung: siehe Pkt. 22.
24. Gebührenziffer 6.1.1 Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen
Gebühr neu: 105,48 €
Begründung: siehe Pkt. 22.

25. Gebührenziffer 6.1.2 Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein
Gebühr neu: 128,06 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
26. Gebührenziffer 6.1.3 Beräumung Urnensonderstelle
Gebühr neu: 150,46 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
27. Gebührenziffer 6.1.4 Beräumung Erdgrab mit Kissen
Gebühr neu: 128,06 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
28. Gebührenziffer 6.1.5 Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein
Gebühr neu: 150,64 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
29. Gebührenziffer 6.1.6 Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein
Gebühr neu: 190,86 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
30. Gebührenziffer 6.1.7 Entfernen von Winterschmuck und Reisig
Gebühr neu: 51,50 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
31. Gebührenziffer 6.1.8 Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere
Beisetzung
Gebühr neu: 17,64 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
32. Gebührenziffer 6.1.9 Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere
Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines
Gebühr neu: 35,28 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
33. Gebührenziffer 6.2
Text alt: Vorbereitung Urnenversand
Text neu: Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist
pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung
Gebühr neu: 17,64 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
34. Gebührenziffer 6.3 Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel (bei Umbettungen)
Gebühr neu: 21,39 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
35. Gebührenziffer 6.4 Arbeitsleistungen
Begründung: siehe Pkt. 22.
36. Gebührenziffer 6.4.1 Arbeitsstunde Friedhofspersonal
Gebühr neu: 35,28 €
Begründung: siehe Pkt. 22.
37. Gebührenziffer 6.4.2 Arbeitsstunde Feierhallenpersonal
Gebühr neu: 35,28 €
Begründung: siehe Pkt. 22.

38. Gebührenziffer 7. Leistungen des Krematoriums
Gebührenziffer alt: 6.
Text: gleichlautend
Begründung: Neugliederung.
39. Gebührenziffer 7.1 Einäscherung inklusive Aschekapsel
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer
Gebührenziffer alt: 6.1
Text gleichlautend
Gebühr gleichbleibend
Begründung: Neugliederung.
40. Gebührenziffer 7.2 Vorbereitung Urnenversand + Porto
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer
Gebührenziffer alt: 6.2
Text gleichlautend
Gebühr alt. 10,75 €
Gebühr neu: 11,65 €
Begründung: Neugliederung, Neukalkulation.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Darstellung der Änderungen
- Anlage 4: Kostenkalkulation
für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe